



Geschäftsordnung des Zürcher Zentrums für Integrative Humanphysiologie (ZIHP)

vom 29.11.2021

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriff und Zweck

Das Zürcher Zentrum für Integrative Humanphysiologie (nachfolgend: ZIHP) ist ein interdisziplinäres Zentrum der Medizinischen Fakultät in Zusammenarbeit mit der Vetsuisse Fakultät und gegebenenfalls weiteren Fakultäten der Universität Zürich mit dem Zweck der Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich integrativer Humanphysiologie. Die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der ETH ist erwünscht.

§ 2 Ziele

Die Ziele des ZIHP sind:

- a) Förderung der Forschung in integrativer, translationaler Humanphysiologie,
- b) Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit, insbesondere zwischen Grundlagenforschung und Klinik,
- c) Aufbau und Durchführung des Förderungsprogramms «*ZIHP_{unconventional}*», welches zum Ziel hat, Nachwuchsforschende mit unkonventionellem Werdegang zu fördern,
- d) Förderung der nationalen und internationalen Vernetzung mit Forschungszentren, Hochschulen und Industrie,
- e) Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere im Rahmen der öffentlichen Vortragsreihe «*Wissen-schaf(f)t Wissen*».

2. Teil: Organisation

1. Abschnitt: Trägerschaft und Organe

§ 3 Trägerschaft

Das ZIHP ist administrativ der Medizinischen Fakultät (nachfolgend: MeF) der Universität Zürich zugeordnet, bei welcher die Trägerschaft liegt.

§ 4 Organe

Organe des ZIHP sind die Vollversammlung, der Leitungsausschuss und die Geschäftsstelle.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 5 Begriff

¹ Ordentliches Mitglied des ZIHP können alle Leitende der auf dem Gebiet der integrativen Humanphysiologie tätigen Forschungsgruppen der Universität Zürich mit eigenen, kompetitiv



erworbenen Drittmitteln (SNF, EU, etc.), sowie Nachwuchsforschende, welche an der Universität Zürich mit einer befristeten Anstellung arbeiten und eigene Forschungsprojekte mit selbst erworbenen Drittmitteln durchführen, sein.

² Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Leitungsausschuss beantragt. Über die Annahme bzw. Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft entscheidet die Vollversammlung.

³ Leitende oder Nachwuchsforschende von Forschungsgruppen anderer Institutionen im Raum Zürich, die nicht der Universität Zürich angehören, können auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds als assoziierte Mitglieder anerkannt werden. Maximal ein Drittel aller Mitglieder kann aus assoziierten Mitgliedern bestehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

- ¹ Teilnahme sowie Stimmabgabe an den Vollversammlungen des ZIHP,
- ² Nennung des ZIHP bei der Zugehörigkeit der Autorinnen und Autoren bei Veröffentlichungen, die im Rahmen von Projekten des ZIHP entstanden sind,
- ³ Mitwirkung bei Lehre und Dienstleistungen,
- ⁴ Teilnahme an Förderprogrammen des «ZIHP^{unconventional}».

§ 7 Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder

¹ Die Teilnahme an den Aktivitäten des ZIHP und die Stellung von Anträgen sind nur im Rahmen einer Zusammenarbeit mit einem ordentlichen Mitglied möglich.

² Assoziierte Mitglieder nehmen nur mit beratender Stimme an der Vollversammlung teil.

3. Abschnitt: Vollversammlung

§ 8 Funktion und Zusammensetzung

¹ Die Vollversammlung ist das oberste Organ des ZIHP und besteht aus allen Mitgliedern des ZIHP.

² Sie wird regelmässig über die Tätigkeiten des Leitungsausschusses und seines oder seiner Vorsitzenden informiert.

§ 9 Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Universitätsleitung,
- b) Wahl des Leitungsausschusses,
- c) Beratung des Leitungsausschusses zu Aktivitäten und zur Ausrichtung des ZIHP,
- d) Verabschiedung des akademischen und finanziellen Jahresberichts,
- e) Beschluss über Geschäfte, die ihr vom Leitungsausschuss unterbreitet werden,
- f) Beschluss über die Fortführung und Auflösung des ZIHP.

§ 10 Sitzungen

¹ Die Vollversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr im Rahmen einer ordentlichen Sitzung.



² Auf Antrag von mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Leitungsausschusses muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

³ Die Vollversammlung kann entweder physisch, virtuell (z. B. Zoom oder MS Teams) oder auf kombinierte Weise erfolgen.

⁴ Die oder der Vorsitzende des Leitungsausschusses übernimmt den Vorsitz.

⁵ Die Sitzungen der Vollversammlung werden protokolliert. Die oder der Vorsitzende des Leitungsausschusses bestimmt zu Beginn der Vollversammlung eine geeignete Person, die das Protokoll führt. Das Protokoll wird nach der Vollversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnisnahme zugestellt.

§ 11 Einberufung

¹ Die oder der Vorsitzende des Leitungsausschusses beruft die Vollversammlung ein.

² Die Einladung mit der Traktandenliste wird mindestens 10 Arbeitstage vor der Vollversammlung an die Mitglieder versandt.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

² Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung von einem anderen Mitglied vertreten lassen.

³ Bei Abstimmungen auf dem Korrespondenzweg ist eine Beteiligung von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder für die Gültigkeit eines Beschlusses notwendig.

⁴ Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten gefasst.

⁵ Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁶ Bei geheimen Abstimmungen bzw. Wahlen über digitale Kommunikationsmedien muss die geheime Stimmabgabe jederzeit gewährleistet sein.

§ 13 Zirkularbeschluss

¹ Der Leitungsausschuss kann den ordentlichen Mitgliedern Vorlagen zur Abstimmung bzw. Wahl auf dem Zirkularweg (inkl. E-Mail) vorlegen, sofern kein ordentliches Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.

² Die assoziierten Mitglieder werden über die Durchführung der Abstimmung bzw. Wahl auf dem Zirkularweg informiert.

4. Abschnitt: Leitungsausschuss

§ 14 Funktion und Zusammensetzung

¹ Der Leitungsausschuss ist das operative Leitungsorgan des ZIHP.

² Der Leitungsausschuss besteht aus drei bis fünf Personen mit ordentlicher Mitgliedschaft im ZIHP.

§ 15 Wahl

¹ Die Mitglieder des Leitungsausschusses werden durch die Vollversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.



² Der Leitungsausschuss wählt aus seiner Mitte für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Leitungsausschusses

Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Leitungsausschusses sind:

- a) Vorbereitung der strategischen Planung,
- b) Repräsentation des ZIHP nach aussen, offizielle Stellungnahmen,
- c) Einberufung der Vollversammlung,
- d) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Leitungsausschusses,
- e) Antragstellung an die MeF betreffend Infrastruktur für das ZIHP,
- f) Unterzeichnung von Vereinbarungen und Zusprachen, die Rechte und Pflichten des ZIHP begründen.

§ 17 Aufgaben des Leitungsausschusses

¹ Die Aufgaben des Leitungsausschusses sind insbesondere:

- a) Strategische Planung und Koordination aller Aktivitäten,
- b) Entscheide über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Leitungsausschusses,
- d) Beschlussfassung über das Budget zuhanden der Vollversammlung,
- e) Verabschiedung des akademischen und finanziellen Jahresberichts zuhanden der Vollversammlung,
- f) Verwaltung der Kostenstelle des ZIHP, Verwaltung erwirtschafteter und zugewiesener Gelder sowie laufende Finanzkontrolle; Erstellung des Planbudgets zuhanden der MeF,
- g) Vergabe der verfügbaren Ressourcen an die Mitglieder des ZIHP,
- h) Planung der Förderprogramme,
- i) Initiierung, Vorbereitung und Förderung von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Hochschulen oder Unternehmen der Privatwirtschaft,
- j) Finanzmittelbeschaffung,
- k) Einsetzung von Kommissionen zur Vorbereitung der durch den Leitungsausschuss zu erledigenden Aufgaben,

² Der Leitungsausschuss ist für alle Geschäfte des ZIHP zuständig, die gemäss dieser Geschäftsordnung keinem anderen Organ übertragen werden.

§ 18 Sitzungen des Leitungsausschusses

¹ Der Leitungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, im Minimum vier Mal pro Jahr.

² Eine ausserordentliche Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Leitungsausschusses oder die oder der Vorsitzende des Leitungsausschusses selbst dies verlangt.

³ Die Sitzung des Leitungsausschusses kann physisch, virtuell (z. B. Zoom oder MS Teams) oder auf kombinierte Weise erfolgen.

⁴ Eine Koordinatorin oder ein Koordinator nimmt als Vertreterin oder Vertreter der Geschäftsstelle an den Sitzungen des Leitungsausschusses mit beratender Stimme teil, sofern sie oder er nicht bereits



von der Vollversammlung als ordentliches Mitglied des Leitungsausschusses mit Stimmberechtigung gewählt ist.

⁵ Die Sitzungen werden von der oder dem Koordinator der Geschäftsstelle protokolliert. Das Protokoll wird nach der Sitzung allen Mitgliedern des Leitungsausschusses zur Kenntnisnahme zugestellt.

§ 19 *Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Leitungsausschusses*

¹ Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Leitungsausschusses anwesend sind.

² Beschlüsse des Leitungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende des Leitungsausschusses den Stichentscheid.

³ Bei geheimen Abstimmungen bzw. Wahlen über digitale Kommunikationsmedien muss die geheime Stimmabgabe jederzeit gewährleistet sein.

§ 20 *Zirkularbeschluss*

Die oder der Vorsitzende des Leitungsausschusses kann den Mitgliedern Vorlagen zur Abstimmung bzw. Wahl auf dem Zirkularweg (inkl. E-Mail) vorlegen, sofern kein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.

§ 21 *Subkommissionen und Beizug weiterer Experten*

¹ Der Leitungsausschuss kann für gewisse Aufgabenbereiche Subkommissionen bilden und an diese Aufgaben delegieren. Der Einbezug weiterer, auch auswärtiger, Expertinnen und Experten ist möglich.

² Der Leitungsausschuss entscheidet, ob die Ergebnisse einer Subkommission aufgenommen und weiterverfolgt werden.

5. Abschnitt: Geschäftsstelle

§ 22 *Funktion und Zusammensetzung*

¹ Die Geschäftsstelle stellt die zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle des ZIHP dar und unterstützt die Organe des ZIHP bei der Erfüllung ihrer Funktion.

² Die Geschäftsstelle des ZIHP besteht aus ein bis zwei Koordinatoren oder Koordinatorinnen.

³ Die Geschäftsstelle untersteht dem Leitungsausschuss und organisiert, koordiniert und verwaltet sämtliche Aktivitäten des ZIHP in Absprache mit dem Leitungsausschuss.

§ 23 *Aufgaben*

Die Geschäftsstelle hat die folgenden Aufgaben:

- a) Administration der laufenden Geschäfte und Unterstützung der Organe des ZIHP,
- b) Zentrale Anlaufstelle des ZIHP nach Innen und Aussen,
- c) Unterstützung der strategischen Planung,
- d) Administrative Verbindung zur Universitätsleitung,
- e) Finanzverwaltung und -kontrolle des ZIHP sowie Führung der Buchhaltung,
- f) Aufbau und Koordination der Förderprogramme, insbesondere des Programms «ZIHP_{unconventional}»,



- g) Koordination der Finanzmittelbeschaffung des ZIHP,
- h) Personelle und fachliche Führung der Geschäftsstelle, sowie von allfälligen weiteren Mitarbeitenden,
- i) Organisation und Vorbereitung sowie Protokollierung der Sitzungen des Leitungsausschusses sowie Teilnahme einer Koordinatorin oder eines Koordinators an den Sitzungen mit beratender Stimme,
- j) Kontakte zu anderen Einrichtungen der Universität Zürich, zu anderen Hochschulen und zur Industrie,
- k) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Organisation der öffentlichen Vortragsreihe «Wissenschaft(f)t Wissen»,
- l) Website und Broschüren, Pressearbeit und Vermittlung von Medienkontakten, Social Media,
- m) Erstellung des akademischen und des finanziellen Jahresberichts.

3. Teil: Finanzen und Unterschriftenregelung

§ 24 Finanzen

¹ Das ZIHP finanziert sich sowohl aus universitären als auch aus eigenen Mitteln.

² Die Forschungsprojekte der Mitglieder des ZIHP finanzieren sich selbst über ihre Institute bzw. über Drittmittel.

³ Die Gelder des ZIHP werden über ein eigenes Profit-Center der Universität Zürich verwaltet. Das ZIHP führt eine eigenständige Rechnung.

⁴ Es ist gegenüber der Universität Zürich und der MeF rechenschaftspflichtig.

⁵ Alle ordentlichen Mitglieder des ZIHP sind berechtigt, allenfalls vorhandene Mittel des ZIHP zu beantragen.

§ 25 Unterschriftenregelung

¹ Verträge mit Dritten werden im Namen der Universität Zürich und gemäss deren Richtlinien abgeschlossen.

² Sie werden von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsausschusses unterzeichnet.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Geschäftsordnung des Kompetenzzentrums Zürcher Zentrum für Integrative Humanphysiologie (ZIHP) vom 27. August 2016 wird aufgehoben.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Vollversammlung und der Genehmigung durch die Universitätsleitung in Kraft.